OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351371/16/BZ

Datum:
Linz, 13. September 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Mag. C F, X, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. April 2023, GZ: BHFR-2022-815561/19-VC, betreffend Einstellung und Rückerstattung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. August 2023 sowie am 29. August 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„I. Die Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10.2.2023, GZ: 2022-815561/6, zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes wird mit 1.12.2022 eingestellt.

II. Sie haben die Ihnen aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 10.2.2023, GZ: 2022-815561/6, zuerkannte Leistung für den Zeitraum 1.12.2022 bis 28.2.2023 in Höhe von 3.640,57 Euro zurückzuerstatten.

Der Betrag von 3.640,57 Euro ist innerhalb eines Monats auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Freistadt bei der X zu überweisen (IBAN x, BIC x). Ein Zahlschein liegt bei.

Bitte führen Sie unbedingt folgende Zahlscheinnummer beim Verwendungszweck an: x, Dr. F C, Rückzahlung Sozialhilfe 1.12.2022 – 28.2.2023“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.4.2023, GZ: BHFR-2022-815561/19-VC, wurde unter Spruchpunkt I. die dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.2.2023, GZ: 2022-815561/6, zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes mit 24. November 2022 eingestellt.
Unter Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass der Bf die ihm aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 10.2.2023, GZ: 2022-815561/6, zuerkannte Leistung für den Zeitraum 24.11.2022 bis 28.2.2023 in Höhe von 3.909,83 Euro auf ein näher bezeichnetes Konto rückzuerstatten hat.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf aufgrund seines Antrags vom 24.11.2022 Sozialhilfeleistungen gewährt worden seien. Aufgrund von nachträglich aufgetauchten Ungereimtheiten seien von der Behörde neuerliche Ermittlungen durchgeführt und Folgendes festgestellt worden: Am 14.2.2023 sei der Behörde von der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich ein Schreiben des Bf vom 17.1.2023 übermittelt worden, welches er an die Deutsche Rentenversicherung gerichtet habe. In diesem Schreiben habe der Bf bekannt gegeben, dass die Andresse in W, X, lediglich als Zustelladresse diene und er sich an dieser Adresse nicht aufhalte. Er habe einen Hauptwohnsitz in Deutschland, K, X, und habe er auch in Deutschland einen Antrag auf I-Pension gestellt. Aufgrund dessen sei er dann von der Behörde am 21.2.2023 vorgeladen worden. In der dazu aufgenommenen Niederschrift habe der Bf bestätigt, dass er sich nur sporadisch in W aufhalte, da das Haus, das ihm von Frau A vermietet wurde, renovierungsbedürftig sei. In der Zwischenzeit halte er sich bei Frau A in A, X, auf. Dies habe auch Frau A in einem Telefonat bestätigt. Im Mietvertrag zwischen dem Bf und Frau A wurde als Beginn des Mietverhältnisses spätestens 1.8.2023 angeführt.
Es habe sich auch herausgestellt, dass der Bf seit 14.2.2022 wieder einen Hauptwohnsitz in Deutschland, S, X, habe. Dies habe der Bf der Behörde nicht mitgeteilt.
Auch befinde sich das Haus in W, X, mittlerweile seit 2.1.2023 in seinem Besitz, was der Bf der Behörde ebenfalls nicht mitgeteilt habe.
Im Sozialhilfeantrag vom 24.11.2022 habe er angeführt, dass er nicht krankenversichert sei, was jedoch nicht den Tatsachen entspreche, da eine Krankenversicherung in Deutschland bestehe.
Ein behördliches Schriftstück, welches dem Bf an die Adresse A, X, zugestellt worden sei, sei mit dem Vermerk „ortsabwesend bis 28.8.2023“ wieder an die Behörde zurückgekommen. Deshalb habe die Behörde mit dem zuständigen

Postpartner Kontakt aufgenommen und nachgefragt. Vom Postpartner sei die Auskunft erteilt worden, dass der Bf persönlich bekanntgegeben habe, dass er sich nicht an der Adresse aufhalte, weil er sich im Ausland befinde. Da der tatsächliche Aufenthalt des Bf im Bezirk Freistadt Voraussetzung dafür sei, dass Sozialhilfe gewährt werde, sei zusätzlich von der Behörde die Überprüfung über die Polizeiinspektion S in Auftrag gegeben worden. Der Bericht der Polizeiinspektion S sei am 19.4.2023 der Behörde übermittelt worden. Auch in dieser Sachverhaltsdarstellung sei mitgeteilt worden, dass der Bf zu keinem Überprüfungszeitpunkt an der Adresse in W, X, aufhältig gewesen sei.
Aufgrund dieser Tatsachen habe der Bf zu Unrecht Sozialhilfe bezogen und sei daher der ausbezahlte Betrag in Höhe von 3.909,83 Euro der Behörde zurückzuerstatten.
Der Bf habe somit gegenüber der Behörde falsche Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen, Vermögensverhältnissen und Wohnverhältnissen gemacht, sodass spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 25.5.2023, in der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Festlegung eines geringeren Kostenersatzes beantragt werden.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es unrichtig sei, dass der Bf keinen Hauptwohnsitz in W habe. Er habe seinen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in W. Aufgrund des Einfrierens der Wasserleitung in M habe er sich aber zwischen 14.12.2022 und 25.2.2023 fallweise und sporadisch im von seiner Vermieterin zur Verfügung gestellten Zimmer in A aufgehalten, vor allem um zu duschen und fallweise dort zu schlafen. Die meiste Zeit habe er sich dennoch überwiegend auch in diesem Zeitraum in M aufgehalten. Aus diesem Grund habe der Bf auch eine Berichtigung zur Niederschrift vom 21.2.2023 an die Behörde geschickt, da in der Niederschrift Tatsachen nicht korrekt verschriftlicht gewesen seien.
Es bestehe auch kein Mittelpunkt der Lebensinteressen in Deutschland. Der Bf habe sich lediglich dort hauptwohnsitzlich gemeldet, weil dies Voraussetzung für eine Krankenversicherung sei, mit der er seine Behandlung wegen der Krebserkrankung in Deutschland durchführe. Der Lebensmittelpunkt des Bf sei jedoch in Österreich, er wohne und lebe in W, seine Kinder würden in Oberösterreich und Salzburg wohnen.
Unrichtig sei auch, dass der Bf Besitzer des Hauses in X sei. Er sei Mieter einer Wohneinheit dort. Sofern sich die Behörde auf den Übergabsvertrag vom 2.1.2023 beziehe, werde auf Punkt 4 dieses Vertrages hingewiesen, wonach die Übergabe des Vertragsobjektes erst am 1.10.2023 erfolge.
Zum Bericht der Polizeiinspektion sei kein Parteiengehör gewahrt worden. Zudem verfüge das Haus in X über keine Türglocke.
Zur telefonischen Aussage von Frau A wird angemerkt, dass diese nicht wissen könne, wo sich der Bf aufhalte, da sie sich in Deutschland aufgehalten habe. Der

Bf habe Frau A nur einmal angetroffen, nämlich zur Vertragserrichtung des Übergabsvertrags.
Der Bf habe weder einen Nachsendeauftrag bei der Post in Auftrag gegeben, noch persönlich einem Mitarbeiter des Postpartners bekanntgegeben, dass er sich im Ausland befinde. Lediglich Frau A habe einen Nachsendeauftrag in Auftrag gegeben.
Zur Krankenversicherung werde angemerkt, dass dem Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt gewesen sei, dass er krankenversichert gewesen sei, weil die Krankenversicherung von einer Leistung in Deutschland abhängig gewesen und diese erst im März 2023 rückwirkend mit 1.11.2022 genehmigt worden sei. Den Bescheid darüber habe er erst im Mai 2023 erhalten. Es bestehe daher keine Falschauskunft. Zudem sei die Versicherung in Österreich nicht voll leistungspflichtig, insbesondere für seine Tumornachsorgeuntersuchungen, sondern nur für akute Notfälle.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6.6.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.8.2023. An dieser Verhandlung haben der Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurde GI W S. Am 29.8.2023 wurde die Verhandlung zur zeugenschaftlichen Einvernahme von D A fortgesetzt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 24.11.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes bei der belangten Behörde beantragt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.1.2023, berichtigt mit Bescheid vom 10.2.2023 wurde dem Bf Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG ab 24.11.2022, befristet bis 30.4.2023 gewährt.

Im November 2022 wurde dem Bf ein Betrag in Höhe von 269,26 Euro, im Dezember 2022 ein Betrag in Höhe von 1.153,97 Euro, im Jänner 2023 ein Betrag in Höhe von 1.243,30 Euro und im Februar 2023 ein Betrag in Höhe von 1.243,30 Euro ausbezahlt. Insgesamt wurde dem Bf Sozialhilfe in Höhe von 3.909,83 Euro überwiesen.

Dem Bf wurde mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich vom 16.8.2023 ein Anspruch auf Ausgleichszulage (rückwirkend) ab 1.12.2022 zuerkannt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf von 24.11.2022 bis 30.11.2022 tatsächlich nicht in W, X, aufhältig war.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf von 24. bis 30.11.2022 nicht in W, X, aufhältig war, gründet auf folgenden Überlegungen:

Die Verhandlung hat klar ergeben, dass dem Bf von seiner Vermieterin in A, X, ein Zimmer zu dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde, als aufgrund eines Kälteeinbruchs die Wasserleitung beim Anwesen in X eingefroren ist. Das Einfrieren der Wasserleitung geschah allerdings erst am 13./14.12.2022. Ob dem Bf auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Zimmer in A, X, zur Verfügung stand, konnte nicht festgestellt werden.
Ebenso fanden die Überprüfungen durch die Polizeiinspektion S beim Objekt X erst am 5.5.2023, am 7.4.2023, am 10.4.2023, am 15.4.2023 und am 16.4.2023 statt, sodass daraus nicht abgeleitet werden kann, ob sich der Bf von 24. bis 30.11.2022 in X aufgehalten hat.
Auch hat er den Hauptwohnsitz in Deutschland, X, S (erst) seit 14.2.2023 gemeldet.
Dass ein (überwiegender) Aufenthalt in X über einen Zeitraum von 1 Woche (24. bis 30.11.2022) nicht möglich gewesen wäre, hat das durchgeführte Beweisverfahren nicht ergeben. Auch wenn die Renovierungsarbeiten am Laufen waren, ist nicht auszuschließen, dass über eine kurze Zeitspanne von einer Woche ein Aufenthalt in einem spärlich eingerichteten Gebäude möglich war. Insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bf in Deutschland delogiert wurde und dringend eine Wohnmöglichkeit benötigte.
Insgesamt hat das durchgeführte Beweisverfahren nicht (hinreichend) hervorgebracht, dass der Bf die in Rede stehende 1 Woche (von 24. bis 30.11.2022) tatsächlich nicht überwiegend in X in W aufhältig gewesen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Melde-gesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt. Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß Paragraph 19 a, Meldegesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Absatz 2, gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige

österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde. Vor Ablauf der im Absatz eins, genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

§ 40
Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Erlassung von Bescheiden ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Bescheiden über die Leistung der Sozialhilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der hilfesuchenden Person. Hält sich die hilfesuchende Person zwar im Land Oberösterreich auf, ist jedoch ein gewöhnlicher Aufenthalt in mehr als einem Bezirk gegeben, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, für deren Sprengel eine Hauptwohnsitzbestätigung im Sinn des § 19a Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorliegt. Ansonsten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der die zumindest teilweise in deren Sprengel aufhältige hilfesuchende Person den Antrag auf Sozialhilfe einbringt. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Bescheiden über die Leistung der Sozialhilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der hilfesuchenden Person. Hält sich die hilfesuchende Person zwar im Land Oberösterreich auf, ist jedoch ein gewöhnlicher Aufenthalt in mehr als einem Bezirk gegeben, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, für deren Sprengel eine Hauptwohnsitzbestätigung im Sinn des Paragraph 19 a, Meldegesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2018, vorliegt. Ansonsten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der die zumindest teilweise in deren Sprengel aufhältige hilfesuchende Person den Antrag auf Sozialhilfe einbringt.

(3) Für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß § 27, die Rückerstattung gemäß § 28 und den Kostenersatz gemäß § 34 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. Für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß Paragraph 27, die Rückerstattung gemäß Paragraph 28 und den Kostenersatz gemäß Paragraph 34, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

(4) Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz gemäß § 35 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die leistungsbeziehende Person den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wurde. Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz gemäß Paragraph

35, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die leistungsbeziehende Person den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wurde.

(5) Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Abs. 2 gilt sinngemäß. Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen gemäß Paragraph 9, Absatz eins und Paragraph 10, Absatz eins, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Absatz 2, gilt sinngemäß.“

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die gewährte Leistung rückwirkend eingestellt und die bereits gewährte Leistung zurückgefordert, weil der Bf nicht in W, X – und somit nicht im Bezirk Freistadt – aufhältig ist und daher die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht erfüllt sind.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich, einen Anspruch des Bf auf Ausgleichszulage ab 1.12.2022 anerkannt hat.

Dazu ist festzuhalten, dass aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

In den Erläuterungen zum Oö. SOHAG wird zu den allgemeinen Grundsätzen in § 3 festgehalten, dass diese Grundsätze bei der Interpretation unbestimmter Gesetzesbegriffe bzw. bei Entscheidungen im Ermessensbereich herangezogen werden sollen. Weiters wird ausgeführt: *„Das in Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen von Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16.“*

Voraussetzung für die Leistung von Sozialhilfe ist unter anderem, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine soziale Notlage liegt unter anderem bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind (§ 6 Abs. 3 Oö. SOHAG).

Zu den sachlichen Voraussetzungen in § 6 wird in den Erläuterungen ausgeführt: *„Abs. 3 ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die Sozialhilfe vorsieht. Zur Beantwortung der Frage, ob neben anderen Leistungen zusätzlich Sozialhilfe zu erbringen ist, ist zu prüfen, ob durch eine 'andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde'. Dies ist z.B. für Grundwehrdiener durch Leistungen des Heeresgebührengesetzes 2001 und für Zivildiener durch Leistungen des Zivildienstgesetzes 1986 gegeben. Ebenso wenig hat eine Aufzahlung aus Sozialhilfemitteln zu erfolgen, wenn durch bundesgesetzliche Regelungen Zugriffe auf Leistungen unterhalb des Sozialhilfeniveaus zulässig sind, wie z.B. bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen nach § 292b Exekutionsordnung.“*

Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf – neben seinem Bezug der Invaliditätspension – von der Pensionsversicherungsanstalt (rückwirkend) ein Anspruch auf Ausgleichszulage ab 1.12.2022 zuerkannt.

Somit wird (rückwirkend) auf Basis einer anderen gesetzlichen Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen, sodass keine soziale Notlage gegeben ist. Der Bf hat somit ab 1.12.2022 keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe und hat die belangte Behörde im Ergebnis daher zu Recht die zuerkannte Leistung unter Spruchpunkt I. eingestellt und die von 1.12.2022 bis 28.2.2023 gewährte Leistung (Spruchpunkt II.) rückgefordert. Es konnte somit dahingestellt bleiben, ob der Bf während dieses Zeitraumes überwiegend in X aufhältig war.

III.3. Weiters hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf im Zeitraum 24. bis 30.11.2022 tatsächlich nicht in X in W aufhältig war. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf nicht im Wirkungsbereich der belangten Behörde aufhältig gewesen ist und aus diesem Grund die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nicht erfüllt gewesen sind.

Im Ergebnis war daher die dem Bf zuerkannte Sozialhilfeleistung mit 1.12.2022 einzustellen sowie die dem Bf gewährte Sozialhilfeleistung für den Zeitraum von 1.12.2022 bis 28.2.2023 in Höhe von 3.640,57 Euro rückzufordern. Der Spruch des angefochtenen Bescheides war entsprechend zu korrigieren.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Angemerkt wird, dass die belangte Behörde allfällige Direktüberweisungen durch die Pensionsversicherungsanstalt vom Rückerstattungsbetrag des Bf abzuziehen und dem Bf einen aktualisierten Zahlschein zu übermitteln hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Soweit die Entscheidung von der Beweiswürdigung abhängig war, wurde diese nach Durchführung einer Verhandlung getroffen und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner